

5. Nachtrag vom XXX zur Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 3.06.1996

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.10.2007 (GV NRW 2007, S. 380) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007, S. 708 ff.) hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 16.06.2010 folgenden 5. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 03.06.1996 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

- (5) „Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagen-vorflächen sowie nicht genehmigungspflichtigen Nebengebäuden nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 30 m² anfällt, kann ohne Einwilligung der Stadt oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist. Wird eine bisher auf diese Weise versiegelte Fläche überbaut, so kann im Genehmigungsverfahren diese Entwässerungsart beibehalten werden.“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

- In-Kraft-Treten -

Dieser 5. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 03.06.1996 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.